

Bekanntmachung der Gemeinde Ellerau

Satzung der Gemeinde Ellerau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl Schl.-H. S. 4) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 82), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2022 folgende Satzung der Gemeinde Ellerau über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Ellerau. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Ellerau steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter ihren/seinen Hauptwohnsitz in Ellerau hat.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtige/r ist die Halterin/der Halter des Hundes.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Betriebe, Gesellschaften oder Vereine die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die steuerrechtlichen Angelegenheiten verantwortlich ist.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde von Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Haftung

- (1) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer eines Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter für die Steuerschuld.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt jährlich:

für den ersten Hund	120,00 €
für den zweiten Hund	120,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €

(2) Hunde, die von der Steuer befreit wurden (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr.

b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Landwirtschaftswart erforderlichen Anzahl.

c) Hunden, die in der Ausbildung zu Sanitäts-, Rettungs- oder Blindenführhunden stehen.

d) Hunden, welche die Prüfung für die Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

e) Assistenz- und Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen.

f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“ (blind), „Gl“ (gehörlos) oder „H“ (hilflos) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

g) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

h) Hundezuchten, die ausschließlich gewerbsmäßig betrieben werden.

i) Hundehandel, der ausschließlich gewerbsmäßig betrieben wird.

j) Hunde von Artisten und Schaustellern, die berufsmäßig gehalten werden.

(2) In den Fällen Abs. 1 Buchstabe a) bis j) ist die Geeignetheit des Hundes durch Vorlage des jeweiligen Prüfungszeugnisses (nicht älter als 2 Jahre) nachzuweisen und die dauerhafte Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe i) bis j) besteht eine gewerbsmäßige Betreibung gemäß § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), wenn

1. eine selbständige Tätigkeit zu Grunde gelegt wird,
2. diese Tätigkeit nachhaltig erfolgt und
3. die Tätigkeit mit der Absicht einer Gewinnerzielung unternommen wird.

Eine erforderliche und gültige Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes ist gegebenenfalls zusätzlich nachzuweisen.

Sollte ein solcher Nachweis vorhanden sein, sind aber die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe i) bis j) nicht oder nicht vollständig erfüllt, dann ist eine Veranschlagung mit dem vollen Steuersatz nach § 4 der Satzung vorzunehmen.

(4) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn des Monats, der auf die Antragstellung folgt, gewährt.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50 % ermäßigt

- a) für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- b) für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungswesens oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- c) für Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Steuervergünstigung schriftlich zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter/die Halterin, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen wird. Frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder die Halterin/der Halter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht vor dem Kalendermonat, in dem eine schriftliche Abmeldung erfolgt.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird jährlich jeweils am 01. Juli eines Kalenderjahres fällig. Auf Antrag kann aus Billigkeitsgründen auch eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zugelassen werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so sind die fälligen monatlichen Anteile der Jahressteuer innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Ellerau einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen. Die Anmeldung hat schriftlich oder über das Online-Portal zu erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder über das Online-Portal mitzuteilen.

(3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

(4) Nach der Anmeldung werden mit Vorlage des Personalausweises oder der Anmeldebestätigung Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen.

(5) Bei Verlust wird der Hundehalterin/dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und Zahlung einer Verwaltungsgebühr lt. Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen geltenden Fassung eine Ersatzmarke ausgehändigt.

(6) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin/des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/Der Halter eines eingefangenen Hundes soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

Meldet sich die Halterin/der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt die der Gemeinde Ellerau entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 13 verfahren.

(7) Werden zwei getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte durch Zusammenzug der Haushaltsangehörigen zusammengeführt, so ist dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 11

Beitreibung der Steuer

(1) Hunde, für die vom Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde Ellerau über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind Grundstückeigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- und Betriebsvorstände zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig der Gemeinde Ellerau, Bürgerbüro,

a) nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund schriftlich oder über das Online-Portal anmeldet, den er in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er infolge eines Wohnungswechsels mit nach Ellerau gebracht hat;

b) nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder über das Online-Portal meldet, dass der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist und im Falle eines Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt;

c) nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fortgefallen sind;

d) die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. diese an andere Hundehalter weitergibt.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Hundesteuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde Ellerau zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über Namen, Vorname(n), Anschrift und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Hundesteuer) des/r Hundesteuerpflichtigen.

(2) Die Gemeinde Ellerau ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der/des Hundesteuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz (1) anfallen, ein Verzeichnis der Hundesteuerpflichtigen mit den für die Hundesteuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hundesteuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Die gespeicherten Daten über die Halterin/den Halter eines Hundes dürfen verwendet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden, um aufgefundene Hunde ihren rechtmäßigen Besitzerinnen und Besitzern zuzuführen.

(4) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Gemeinde Ellerau berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halterin oder Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Gemeinde andere – auch private – Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten gem. Satz 2 zugänglich machen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ellerau über die Erhebung einer Hundesteuer vom 09.10.2020 außer Kraft.

Ellerau, den 20.12.2022

Gez. Ralf Martens
Bürgermeister

L.S.